

Satzung der KG Würmer Wenk e.V., gegr. 1949

§ 1. Name, Sitz und Zweck, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr.

- 1) Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft „Würmer Wenk“ e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Geilenkirchen – Würm. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Geilenkirchen eingetragen.
- 3) Der Verein folgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte „Zwecke“ der Abgabenordnung auf der Grundlage ortseigener Tradition. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Förderung und Durchführung von Karnevalsumzügen und Karnevalsveranstaltungen.
 - b) Förderung und Unterstützung der karnevalistischen Heimat- und Brauchtumpflege im Heimatgebiet, insbesondere der Pfarre Würm.
 - c) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen.
 - d) Unterhaltung von selbstständigen Jugendgruppen im Rahmen der unter a bis c aufgeführten Zweckbestimmungen.
- 4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
- 5) Der Verein ist selbstständig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 8) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 2. Die Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft kann jede unbescholtene Person erwerben. Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den Verein.
- 2) Jugendliche Mitglieder sind in der Karnevalsgesellschaft „Würmer Wenk“ mit einem Jugendvorstand (ab 16 Jahren) vertreten. Dieser Jugendvorstand hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand.
- 3) Aufnahme in die Gesellschaft geschieht mit einfachem Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung. Eine eventuelle Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung.
- 4) Die Karnevalsgesellschaft „Würmer Wenk“ e.V. unterscheidet 3 Arten von Mitgliedern:

- a) Aktive Mitglieder:
Das sind natürliche Personen, die aktiv in der Gesellschaft mitarbeiten.
 - b) Fördernde Mitglieder:
Das sind natürliche oder juristische Personen, die die Bestrebung der Gesellschaft ideell und finanziell unterstützen.
 - c) Ehrenmitglieder:
Das sind natürliche Personen, die durch ihre Tätigkeit für die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von den Mitgliedern, nach Beratung durch den Vorstand, der Generalversammlung vorgeschlagen und von dieser mit 2/3 Mehrheit ernannt. Die gleiche Regelung gilt für die Ernennung des Ehrenpräsidenten.
- 5) Die jeweilige Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
 - 6) Jedes erwachsene Mitglied entscheidet selbst, welche Mitgliedsart es wählen möchte.
 - 7) Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft zu. Sie können die zu §4 festgelegten Rechte ausüben, Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
 - 8) Den jugendlichen Mitgliedern steht das gleiche Recht im Rahmen der Jugendschutzbestimmungen zu. Jugendliche Mitglieder, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sind nicht verpflichtet, sich eine Uniform zu kaufen. Sie zahlen einen geringeren Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird.
 - 9) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
 - 10) Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a) durch erklärten Austritt, der dem Geschäftsführer schriftlich mitzuteilen ist. Beim Austritt sind alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen, insbesondere ist der restliche Beitrag zu entrichten.
 - b) durch Ausschluss. Ausschlussgründe sind:
 - 1. Grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse.
 - 2. Bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder der Gesellschaft schädigendes Verhalten.
 - 3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung.
 - 4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Über den Ausschluss erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung. Gegen diesen Beschluss besteht das Recht des Einspruchs innerhalb von 4 Wochen seit Absendung des Schreibens. Über den Einspruch entscheidet die General- oder Mitgliederversammlung. Die Entscheidung dieser Versammlung ist endgültig und rechtskräftig. Vor der Entscheidung dieser Versammlung besteht nicht das Recht, eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschlusses herbei zu führen.
 - c) Durch Tod endet die Mitgliedschaft von aktiven und fördernden Mitgliedern und der Ehrenmitglieder.

§3 *Organe der Gesellschaft*

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Der Vorstand
- Die Mitglieder- und Generalversammlung

§4 *Die Mitglieder- und Generalversammlung*

- 1) Die Generalversammlung ist oberste Instanz des Vereins und findet jährlich statt. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.
- 2) Die Mitglieder- und Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich erfolgen.
- 3) Der Vorstand legt den Ort der General- und Mitgliederversammlungen individuell fest.
- 4) General- und Mitgliederversammlungen sind mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme der Auflösung des Vereins und der Satzungsänderung, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.
- 5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen grundsätzlich $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 6) Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangt. Die Einladungsfrist kann auf 5 Tage verkürzt werden.
- 8) Der Generalversammlung obliegt
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) die Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - d) die Entlastung des Vorstandes.
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - f) die Wahl des Vorstandes.
 - g) die Bestellung von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören.
 - h) die Wahl eines Zeugwartes.
 - i) die Festsetzung der Jahresbeiträge.
 - j) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gem. §2 Ziffer 10.
 - k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - l) die Auflösung des Vereines.
- 9) Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der General- oder Mitgliederversammlung zu berichten.

§5 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten/der Präsidentin der/die gleichzeitig Vorsitzende/r des Vereins ist und dem/der Stellvertreter/in.
 - b) dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin und dem/der Stellvertreter/in, der/die gleichzeitig Protokollführer/in ist.
 - c) dem Kassierer (der Kassierer(in)) und seinem (seiner) Stellvertreter (in).
 - d) dem jeweiligen Prinzen für die Dauer seiner Regentschaft.
 - e) dem/der Vertreter/in des Fanfarencorps.
 - f) dem Jugendobmann/der Jugendobfrau als Vertreter/in des Jugendvorstandes
 - g) dem Zeugwart/der Zeugwartin.
 - h) dem/der Elferratsvorsitzenden oder dessen/deren Vertreter/in.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes, außer dem jeweiligen Prinzen, werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind der/die 1. Präsident/in, der/die 1. Geschäftsführer/in und der/die 1. Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 4) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von den jugendlichen Mitgliedern gewählt. Der Jugendvorstand, vertreten durch den Jugendobmann/Jugendobfrau, ist dem Vorstand angeschlossen und vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder. Der Jugendvorstand führt ebenfalls die laufenden Geschäfte im Rahmen dieser Satzung und legt den Kassen- und Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung der Jugendgruppe und dem geschäftsführenden Vorstand vor.

§6 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge auf Satzungsänderung sind jeweils bis spätestens 2 Wochen nach Karneval beim 1. Präsidenten einzureichen.

§7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt über die Zuwendung des gesamten Eigentums des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Die somit vereinnahmten Gelder zuzüglich des restlichen Kassenbestandes und des Sachvermögens dürfen nur für unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke verwandt werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall

seines bisherigen Zweckes wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Geilenkirchen übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen (Karnevalsgesellschaft) in der Pfarre Würm gegründet wird und es dann, nach Einwilligung des Finanzamtes, dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

§8 *Schlussbestimmungen*

- 1) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung oder in der Geschäftsordnung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §21 bzw. 55ff heranzuziehen.
- 2) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, oder solche, die behördlicherseits angeordnet werden vorzunehmen. Eine eventuelle Änderung soll den Mitgliedern mitgeteilt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung im April 2003 beschlossen und genehmigt.